

**Ordnung¹ für die Teilnahme und Prüfungen des
Jungstudiums²
mit dem Abschluss: „Zertifikat“
an der
Musikakademie der Stadt Kassel
„Louis Spohr“**

¹ Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

² Abkürzung im Folgenden: JSt; ein Teilnehmer wird nachfolgend als „Jungstudent“ bezeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	4
§ 2 ZIELSETZUNGEN	4
§ 3 HAUPT- UND ZWEITFÄCHER DES JUNGSTUDIUMS.....	4
§ 3.1 Hauptfächer des Jungstudiums	4
§ 3.2 Zweitfächer des Jungstudiums	5
§ 4 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	6
§ 5 AUFNAHMEPRÜFUNG.....	6
§ 5.1 Zielsetzungen der Aufnahmeprüfung	6
§ 5.2 Voraussetzung der Teilnahme	6
§ 5.3 Ablauf und Verfahren der Aufnahmeprüfung	6
§ 5.3.1 Überprüfung der künstlerischen Eignung für das Jungstudium	6
§ 5.3.2 Anforderungen in den Teilprüfungen der Überprüfung der künstlerischen Eignung	7
§ 5.3.3 Überprüfung der persönlichen Eignung	7
§ 5.3.4 Anforderungen der Überprüfung der persönlichen Eignung	7
§ 5.4 Wiederholbarkeit der Aufnahmeprüfung	8
§ 6 ZULASSUNG ZUM JUNGSTUDIUM	8
§ 7 DAUER DES JUNGSTUDIUMS	8
§ 7.1 Dauer des Jungstudiums	8
§ 7.2 Individuelle Verlängerung der Dauer der Teilnahme am Jungstudium	8
§ 8 AUFBAU DES JUNGSTUDIUMS	9
§ 9 LEHR-/LERNFORMEN DES JUNGSTUDIUMS.....	9
§ 10 BEMESSUNG DES ARBEITSAUFWANDS	10
§ 11 TEILNAHMELEISTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM JUNGSTUDIUM	10
§ 11.1 Teilnahmeleistungen	10
§ 11.2 Prüfungsleistungen	11
§ 11.2.1 Allgemeine Regelungen	11
§ 11.2.2 Prüfungs- und Bewertungsfristen	12
§ 11.2.3 Prüfungsformen und -inhalte	13
§ 11.2.3.1 Summative Prüfungen	13

§ 11.2.3.2	Formative Prüfungen	13
§ 11.2.4	Prüfer und Beisitzer	13
§ 11.2.5	Öffentlichkeit der Prüfungen	14
§ 11.2.6	Bewertung von Prüfungsleistungen	14
§ 11.2.7	Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoss, Schutzvorschriften	14
§ 11.2.8	Wiederholbarkeit von Prüfungen	15
§ 11.3	Nachholung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen im Jungstudium	15
§ 12	ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON TEILNAHME- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	16
§ 12.1	Zielsetzung und Voraussetzungen der Anerkennung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen	16
§ 12.2	Zielsetzung und Voraussetzungen der Anrechnung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen	17
§ 12.3	Verfahren zur Anrechnung und Anerkennung	17
§ 13	BESONDERE REGELUNGEN	17
§ 13.1	Teilnahmepflicht	17
§ 13.2	Beurlaubungen	18
§ 13.3	Chor- und Orchesterordnung im Jungstudium	19
§ 13.4	Kammermusik	19
§ 13.5	Außerordentliche Leistungsüberprüfungen	20
§ 13.6	Hausordnung/Bibliotheksordnung	20
§ 13.7	Nutzung elektronischer Endgeräte	20
§ 14	STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG	21
§ 15	ABSCHLUSS DES JUNGSTUDIUMS	22
§ 16	GESAMTNOTE	22
§ 17	UNGÜLTIGKEIT DES ABSCHLUSSES DES JUNGSTUDIUMS	22
§ 18	EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE	22
§ 19	ZERTIFIKATE UND CERTIFICATE SUPPLEMENT	22
§ 20	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	23
§ 21	IN-KRAFT-TRETEN	23

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Ordnung regelt

- die Zielsetzungen,
- die Voraussetzungen zur Zulassung,
- den Aufbau,
- die Teilnahme- und Prüfungsleistungen,
- die Verfahren zu deren Erbringungen sowie
- Beurlaubungen, außerordentliche Leistungsüberprüfungen und die Gültigkeit der Haus- und Bibliotheksordnung

für das Jungstudium mit dem Abschluss „Zertifikat“.

(2) Insbesondere gelten im Zusammenhang mit dieser Ordnung:

- der Gesamtmodulkatalog (vergleiche Anlage 1.1) beziehungsweise dessen Auszug: Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2)
- die Gesamtmodulübersichtstabelle (vergleiche Anlage 1.2) beziehungsweise deren Auszug: Modulübersichtstabelle JSt (vergleiche Anlage 3.3)
- die Studienverlaufspläne JSt (vergleiche Anlage 3.4)

(3) Die Ordnung für das Jungstudium wurde verfasst in Anlehnung an folgende gesetzliche Bestimmungen:

- Hessisches Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien (BerAnerkG HE 2016)
- Studienakkreditierungsverordnung Hessen (HE_StakV)

§ 2 ZIELSETZUNGEN

(1) Die Zielsetzungen des Jungstudiums sind:

- die Förderung einer herausragenden musikalischen Begabung
- die Vorbereitung auf die anschließende Aufnahme eines Musikstudiums oder eines musikbezogenen Studiums.

(2) Diesen Zielsetzungen dienen der Erwerb und der Ausbau von Fachwissen sowie von flexibler Handlungs- und Methodenkompetenz in künstlerischer Hinsicht zum kompetenten produktiven, performativen, rezeptiven und transformativen Umgang mit Musik unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen.

(3) Darüber hinaus kommt der Persönlichkeitsentwicklung beziehungsweise dem Erwerb von studienvorbereitenden Schlüsselqualifikationen besondere Bedeutung zu. Hier sind vor allem folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu nennen:

- Kommunikation und Interaktion
- Selbstmanagement

§ 3 HAUPT- UND ZWEITFÄCHER DES JUNGSTUDIUMS

(1) Im Rahmen des Jungstudiums sind im Wahlpflichtbereich I („Kernmodul Hauptfach) und im Wahlpflichtbereich II („Zweitfach oder Begleitpraxis“) Teilnahme- und Prüfungsleistungen entsprechend dem Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) zu erbringen. Näheres regeln § 3.1 und § 3.2

(2) Abhängig von den Lehrkapazitäten der Musikakademie kann die Unterrichtserteilung auch in einem anderen als den nachfolgend unter § 3.1 und § 3.2 genannten Haupt-, Zweit- oder Wahlfächern beantragt werden, wenn diese in den Gesamtkontext des Jungstudiums sinnvoll eingebettet werden können. Die Entscheidung über den Antrag liegt bei der Musikakademie.

§ 3.1 HAUPTFÄCHER DES JUNGSTUDIUMS

Folgende Hauptfächer sind im Rahmen des Jungstudiums (Wahlpflichtbereich I: „Kernmodul Hauptfach“) wählbar:

- Melodieinstrumente:
 - a. Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
 - b. Mandoline
 - c. Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott,
 - d. Waldhorn, Trompete, Posaune
- Klavier
- Gitarre
- Schlagzeug
- Gesang

§ 3.2 ZWEITFÄCHER DES JUNGSTUDIUMS

- (1) Bei Hauptfach Melodieinstrument (außer Mandoline), Schlagzeug und Gesang muss im Rahmen des Jungstudiums (Wahlpflichtbereich II „Zweitfach oder Begleitpraxis“) Klavier als Zweitfach belegt werden.
- (2) Bei Hauptfach Mandoline muss im Rahmen des Jungstudiums (Wahlpflichtbereich II „Zweitfach oder Begleitpraxis“) Klavier oder Gitarre als Zweitfach belegt werden.
- (3) Bei Hauptfach Klavier sind folgende Zweitfächer im Rahmen des Jungstudiums (Wahlpflichtbereich II „Zweitfach oder Begleitpraxis“) wählbar:
 - Melodieinstrumente:
 - a. Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Viola da gamba
 - b. Mandoline
 - c. Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott
 - d. Waldhorn, Trompete, Posaune
 - Tasteninstrumente
 - a. Cembalo
 - b. Orgel
 - Akkordeon
 - Gitarre
 - Schlagzeug
 - Gesang

Wird bei Hauptfach Klavier kein Zweitfach belegt oder besteht ein Bewerber mit Hauptfach Klavier die Teilprüfung im Zweitfach im Rahmen der Aufnahmeprüfung nicht, ist das Fach Begleitpraxis zu belegen.

- (4) Bei Hauptfach Gitarre muss im Rahmen des Jungstudiums (Wahlpflichtbereich II „Zweitfach oder Begleitpraxis“) eines der folgenden Zweitfächer belegt werden:
 - Melodieinstrumente:
 - a. Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Viola da gamba
 - b. Mandoline
 - c. Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott
 - d. Waldhorn, Trompete, Posaune
 - Tasteninstrumente
 - a. Klavier
 - b. Cembalo
 - c. Orgel
 - Akkordeon
 - Schlagzeug
 - Gesang

§ 4 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Jungstudium sind:

1. Ein Mindestalter von 14 Jahren.
2. Der Nachweis des mindestens noch ein Jahr andauernden Besuchs einer allgemeinbildenden Schule.
3. Die Vorlage eines höchstens drei Monate alten, im Hinblick auf die Studierfähigkeit positiven phoniatischen Gutachtens (nur bei Hauptfach Gesang) und
4. Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß § 5.3.1 und § 5.3.3.

§ 5 AUFNAHMEPRÜFUNG

§ 5.1 ZIELSETZUNGEN DER AUFNAHMEPRÜFUNG

Die Aufnahmeprüfung dient der Überprüfung der individuellen künstlerischen und persönlichen Eignung eines Jungstudienbewerbers.

§ 5.2 VORAUSSETZUNG DER TEILNAHME

- (1) Bewerber haben das Vorhandensein der unter § 4 genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Jungstudium durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Bewerbung nachzuweisen.
- (2) Darüber hinaus sind Nachweise über bereits an vergleichbaren Studieneinrichtungen abgelegte Prüfungen der Bewerbung in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Beglaubigungen im Ausland sind entweder durch die deutsche Botschaft oder ein deutsches Konsulat vorzunehmen („Legalisation“) oder durch eine zuständige ausländische Behörde auszustellen („Apostille“).
- (3) Die Bewerbung ist vollständig und fristgerecht auf postalischem oder elektronischen Weg abzugeben. Die Bewerbungstermine sind:
 - 15. November für das darauffolgende Sommersemester
 - 15. April für das darauffolgende Wintersemester

Es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadt Kassel.

§ 5.3 ABLAUF UND VERFAHREN DER AUFNAHMEPRÜFUNG

Die Aufnahmeprüfungen finden zwei Mal jährlich statt.

§ 5.3.1 ÜBERPRÜFUNG DER KÜNSTLERISCHEN EIGNUNG FÜR DAS JUNGSTUDIUM

- (1) Die Überprüfung der künstlerischen Eignung erfolgt anhand nachfolgender Teilprüfungen:
 1. Fachpraktische Prüfung (künstlerisch-praktisch) im Hauptfach (vergleiche § 3.1)
 2. gegebenenfalls fachpraktische Prüfung (künstlerisch-praktisch) im Zweitfach (vergleiche § 3.2)
 3. Mündliche Prüfung im Fach „Hörerziehung“
 4. Mündliche Prüfung im Fach „Musiktheorie“

Zu näheren Angaben zu Prüfungsformen und -inhalten vergleiche § 11.2.3.

- (2) Jungstudienbewerber, die ein im Rahmen einer Teilprüfung der Aufnahmeprüfung an der Musikakademie geprüftes Fach bereits nachweislich in einem Jungstudium an einer vergleichbaren Studieneinrichtung abgeschlossen haben oder anrechenbare, dem Jungstudium äquivalente Leistungen nachweisen können, werden von der Teilnahme an einzelnen der unter Absatz 1 genannten Teilprüfungen entbunden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Jungstudien trifft die Akademieleitung aufgrund der mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen.

- (3) Mit der Einladung zur Aufnahmeprüfung erhält der Jungstudienbewerber eine Mitteilung, an welchen Teilprüfungen er teilzunehmen hat und wann diese stattfinden.
- (4) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses wird ein anerkanntes Fach nicht berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung einer Leistung in einer Teilprüfung erfolgt in jedem fachpraktischen und schriftlichen Prüfungsfach auf der Grundlage einer Punkteskala von 0 bis 25.
- (6) Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 12 Punkte, im Hauptfach mindestens 18 Punkte, erreicht wurden.
- (7) Das Gesamtergebnis der Überprüfung der künstlerischen Eignung wird als Mittelwert aus den Einzelleistungen errechnet, wobei die Einzelergebnisse nach diesen Wertungsfaktoren in das Gesamtergebnis einfließen:

TEILPRÜFUNG	WERTUNGSFAKTOREN A (MIT ZWEITFACH)	WERTUNGSFAKTOREN B (OHNE ZWEITFACH)
Hauptfach	4fach	5fach
Zweitfach	1fach	-/-
Hörerziehung	1fach	1fach
Musiktheorie	1fach	1fach

- (8) Als in künstlerischer Hinsicht geeignet gilt ein Bewerber, wenn er alle Teilprüfungen bestanden hat und von ihm ein Gesamtergebnis von mindestens 18 Punkten erreicht wurde.

§ 5.3.2 ANFORDERUNGEN IN DEN TEILPRÜFUNGEN DER ÜBERPRÜFUNG DER KÜNSTLERISCHEN EIGNUNG

- (1) Von einem Jungstudienbewerber wird im Hauptfach der Vortrag von Werken dreier unterschiedlicher, für das Hauptfach maßgeblicher Stilepochen auf dem Niveau mindestens der Mittelstufe II nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet. Eine Klavierbegleitung wird von der Musikakademie gestellt.
- (2) Bei einer Aufnahmeprüfung im Zweitfach wird von einem Jungstudienbewerber der Vortrag von Werken zweier unterschiedlicher, für das Zweitfach maßgeblicher Stilepochen auf dem Niveau der Unterstufe II nach Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet. Eine Korrepetition (in der Regel auf dem Klavier) wird von der Musikakademie gestellt.
- (3) Bei einer Aufnahmeprüfung wird von einem Jungstudienbewerber in den Teilprüfungen „Hörerziehung“ und „Musiktheorie“ eine Leistung auf dem Niveau der Unterstufe II nach Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet.

§ 5.3.3 ÜBERPRÜFUNG DER PERSÖNLICHEN EIGNUNG

- (1) Die Überprüfung der persönlichen Eignung erfolgt in einer mündlichen Prüfung („Motivationsgespräch“).
- (2) Die Feststellung der persönlichen Eignung kann auf folgende Weise erfolgen:
 - „besondere Eignung“,
 - „Eignung gegeben“,
 - „Eignung unter Vorbehalt“,
 - „Eignung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht beurteilbar“ oder
 - „keine Eignung“

§ 5.3.4 ANFORDERUNGEN DER ÜBERPRÜFUNG DER PERSÖNLICHEN EIGNUNG

Von Jungstudienbewerbern wird erwartet, dass sie ihre Motivation zur Aufnahme des Jungstudiums nachvollziehbar im Hinblick auf die unter § 2 genannten Zielsetzungen erläutern können.

§ 5.4

WIEDERHOLBARKEIT DER AUFNAHMEPRÜFUNG

- (1) Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn diese nicht bestanden wurde. Die Wiederholungsprüfung für das Jungstudium findet frühestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters statt.
- (2) Für die Wiederholung muss eine erneute fristgerechte und vollständige Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

§ 6

ZULASSUNG ZUM JUNGSTUDIUM

- (1) Die Musikakademie teilt einem Jungstudienbewerber nach Abschluss und Auswertung aller Einzelergebnisse der Aufnahmeprüfung das Ergebnis seiner Aufnahmeprüfung und die Entscheidung über die Zulassung zum Jungstudium sowie gegebenenfalls auf der Grundlage seiner Bewerbungsunterlagen anerkannte oder angerechnete Teilnahme- und Prüfungsleistungen (vergleiche § 12) schriftlich mit.
- (2) Die Zulassung zum Jungstudium erfolgt zu dem der Aufnahmeprüfung folgenden Semester (Beginn: 1. April oder 1. Oktober).
- (3) Eine Zulassung zum Jungstudium kann nur erfolgen, wenn nach Zulassung aller Bewerber für das Studium IGP noch freie Lehrkapazitäten vorhanden sind.
- (4) Die Zulassung zum Jungstudium erfolgt in der Reihenfolge der sich aus der Überprüfung der persönlichen Eignung (vergleiche § 5.3.3) ergebenden nachfolgenden Prioritäten 1-3 unter Beachtung der Reihenfolge der Ergebnisse der Überprüfung der künstlerischen Eignung (vergleiche § 5.3.1 beziehungsweise § 5.3.2):
 1. „besondere Eignung“ (Zulassungspriorität 1)
 2. „Eignung gegeben“ (Zulassungspriorität 2)
- (5) Erzielt ein Bewerber bei der Überprüfung seiner persönlichen Eignung (vergleiche § 5.3.3) keines der unter Absatz 4 genannten Ergebnisse, wird er nicht zugelassen.

§ 7

DAUER DES JUNGSTUDIUMS

§ 7.1

DAUER DES JUNGSTUDIUMS

- (1) Das Jungstudium hat eine reguläre Dauer von zwei Jahren beziehungsweise vier Semestern. Es wird parallel zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule absolviert und muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des Besuchs der allgemeinbildenden Schule abgeschlossen sein.
- (2) Auf Antrag kann die reguläre Dauer der Teilnahme am Jungstudium auf sechs Semester verlängert werden. Voraussetzung ist, dass sämtliche Teilnahme- und Prüfungsleistungen gemäß Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) fristgerecht erbracht wurden und in der Modulprüfung des Wahlpflichtbereich I („Kernmodul Hauptfach“) ein Ergebnis von mindestens 1,5 sowie in der Modulprüfung des Pflichtbereichs II („Musiktheoretischer Bereich“) ein Ergebnis von mindestens 2,0 erzielt wurden. Der genehmigte Antrag der Verlängerung gilt als Nachtrag zum Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium (vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2).
- (3) Das Jungstudium kann nicht als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 7.2

INDIVIDUELLE VERLÄNGERUNG DER DAUER DER TEILNAHME AM JUNGSTUDIUM

- (1) Ein Jungstudent mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 erhält auf Antrag eine individuelle Verlängerung der regulären Dauer der Teilnahme am Jungstudium von bis zu zwei Semestern. Maßgeblich für die Feststellung des Grads der Behinderung ist das deutsche Recht.

Der genehmigte Antrag der Verlängerung gilt als Nachtrag zum Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium (vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2).

- (2) Die Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung kann ebenfalls zur Verlängerung der individuellen Dauer der Teilnahme am Jungstudium um höchstens ein Semester führen. Voraussetzung ist die eigenständige Übernahme von Aufgaben im Umfang von durchschnittlich mindestens vier Stunden wöchentlich durch einen Jungstudenten. Die Studierendenvertretung teilt der Akademieleitung die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums mit. Die eigentliche Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit/regulären Dauer der Teilnahme am Jungstudium/regulären Dauer ist bei der Akademieleitung nach Erledigung der Aufgaben zu beantragen. Dabei sind Inhalte und zeitlicher Umfang der übernommenen Aufgaben nachvollziehbar darzulegen. Der genehmigte Antrag der Verlängerung gilt als Nachtrag zum Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium (vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2).

§ 8 AUFBAU DES JUNGSTUDIUMS

- (1) Das Jungstudium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmter Lehr-/Lernveranstaltungen, deren Besuch durch einen Jungstudenten dem Erreichen des im Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) ausgewiesenen Qualifikationsziels dient.
- (2) Die einzelnen Module werden im Modulkatalog beschrieben. Diese Beschreibungen enthalten Angaben zu:
- dem Semester, in dem die Veranstaltung zu besuchen ist,
 - der Dauer,
 - der Art (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
 - der Arbeitsbelastung eines Jungstudenten (Präsenzstudium und Selbststudium),
 - Voraussetzungen für die Teilnahme,
 - der Verwendbarkeit des Moduls,
 - der Prüfungsform und Prüfungsdauer,
 - dem Wertungsfaktor benoteter Prüfungen,
 - den Lehr- und Lernmethoden,
 - dem Modulverantwortlichen,
 - den Qualifikationszielen,
 - den Lehr-/Lerninhalten,
 - der Literatur sowie zu
 - den Einzelfächern und Dozenten.
- (3) Ein Modul gilt als bestanden, wenn sämtliche Teilnahme- und Prüfungsleistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht entsprechend den Vorgaben des Modulkatalogs erbracht wurden.

§ 9 LEHR-/LERNFORMEN DES JUNGSTUDIUMS

- (1) Im Rahmen des Jungstudiums sind folgende Lehr-/Lernformen möglich:
1. Einzelunterricht
 2. Gruppenunterricht
 3. Nichtlehrerzentriertes Lernen
 4. Spiralförmiges Lernen in jahrgangsübergreifenden Lehrveranstaltungen
 5. Selbststudium
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Präsenz erteilt. Die Akademieleitung kann erforderlichenfalls, zum Beispiel aufgrund höherer Gewalt, alternative Unterrichtsformate anordnen.
- (3) Der Modulkatalog JSt (Anlage 3.2) weist die Lehr-/Lernformen eines Moduls beziehungsweise der in ihm unterrichteten Fächer aus.

§ 10

BEMESSUNG DES ARBEITSAUFWANDS

- (1) Dem Jungstudium liegt hinsichtlich quantitativer Merkmale für die Bemessung des Arbeitsaufwands eines Jungstudenten ein Leistungspunktesystem nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (nachfolgend: ECTS) zu Grunde.
- (2) Ein ECTS entspricht 30 Arbeitsstunden. Als regelmäßiger Arbeitsaufwand werden für ein Jahr der Teilnahme am Jungstudium 1800 Arbeitsstunden beziehungsweise 60 ECTS angesetzt.
- (3) Im Jungstudium müssen Teilnahme- und Prüfungsleistungen im Umfang von 39 ECTS (Semester 1 – 4) beziehungsweise gegebenenfalls von 40 ECTS (Semester 5 + 6) erworben werden.
- (4) ECTS werden erworben aufgrund einer individuellen, eigenständig erbrachten und abgrenzbaren Teilnahme- oder Prüfungsleistung.
- (5) Die Bemessung der ECTS bezieht sich auf ein gesamtes Jahr der Teilnahme am Jungstudium; Teilnahmeleistungen im Jungstudium können auch während der unterrichtsfreien Zeiten erbracht werden.
- (6) Die Angabe der ECTS eines Moduls im Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) berücksichtigt nicht nur den lehrer- oder lerngruppengebundenen Unterricht (Präsenzstudium), sondern den gesamten Arbeitsaufwand, den ein Jungstudent darüber hinaus durchschnittlich zum Nachweis des Erreichens der Qualifikationsziele aufbringen muss (einschließlich des Selbststudiums).
- (7) Das in den Modulbeschreibungen festgelegte Verhältnis der Anteile von Präsenz- und Selbststudium am Arbeitsaufwand eines Moduls kann durch die Akademieleitung verändert werden, wenn Unterrichtsangebote im Bereich des Gruppenunterrichts von weniger als fünf Teilnehmern besucht werden, andere Gründe vorliegen oder ein Teilnehmer dies beantragt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls bleibt hiervon unberührt.

§ 11

TEILNAHMELEISTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM JUNGSTUDIUM

- (1) Jedes Modul des Jungstudiums sieht aufeinander bezogene Teilnahmeleistungen und Prüfungsleistungen vor.
- (2) Sie dienen in ihrer Gesamtheit dem Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls, eines Jungstudienbereichs oder des Jungstudiums insgesamt.

§ 11.1

TEILNAHMELEISTUNGEN

- (1) Mit der Aufnahme des Jungstudiums ist ein Jungstudent für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und somit für die Erbringung von Teilnahmeleistung ab dem Zeitpunkt, für den sie gemäß Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) vorgesehen sind, zugelassen.
- (2) Teilnahmeleistungen in den Lehrveranstaltungen der Musikakademie werden erbracht durch:
 - die aktive Mitarbeit im Unterricht sowie
 - die Vor- und Nachbereitung desselben durch Reflexion und Vertiefung der erarbeiteten Inhalte anhand der Erledigung von erteilten praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgaben sowie der eigenständigen Erarbeitung von im Zusammenhang mit den Inhalten stehenden Informationen aus Primär- oder Sekundärquellen
- (3) Darüber hinaus können in den Lehrveranstaltungen eines in einem Modul zugeordneten Fachs können im Verlauf eines Semesters folgende Aufgaben gestellt werden:
 - die Ausarbeitung eines mündlichen Kurzvortrags oder einer mündlichen Präsentation (einzeln oder in der Gruppe; maximal 15 Minuten) oder
 - die Anfertigung eines Protokolls oder einer schriftlichen Ausarbeitung (maximal 2 Seiten)

Die Art der Aufgaben sowie die Fristen zu ihrer Erbringung werden durch den Dozenten einer Lehrveranstaltung bestimmt. Sie müssen während der ersten vier Unterrichtswochen eines Moduls durch den Dozenten bekannt gegeben werden.

- (4) Außerdem umfassen Teilnahmeleistung die Mitwirkung an öffentlichen wie nichtöffentlichen Veranstaltungen der Musikakademie oder unter Beteiligung der Musikakademie, sofern diese in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Qualifikationszielen, den Lerninhalten und den Fächern eines Moduls stehen.
- (5) Teilnahmeleistung sind nicht Bestandteil der für ein Modul vorgesehenen Prüfungsleistung; sie bleiben unbenotet und fließen nicht in das Gesamtergebnis einer Modulprüfung ein. Ihre Zielsetzung sind die fortwährende individuelle Lernerfolgskontrolle und -evaluation im Sinne einer kompetenzerwerbsfördernden Lernkultur.
- (6) Die Erbringung von Teilnahmeleistungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung.
- (7) Sämtliche Teilnahmeleistungen müssen spätestens bis zum Ende der Unterrichtszeit des Studienjahrs erbracht werden, für das sie gemäß Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) vorgesehen sind.
- (8) Mit ihrer Unterschrift im Jungstudienbuch (Testat) dokumentieren die Lehrkräfte der einzelnen Fächer eines Moduls, dass aus ihrer Sicht die Teilnahmeleistungen im Jungstudium erbracht wurden.
- (9) Wurden Teilnahmeleistung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht in einem oder mehreren Fächern eines Moduls nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Zulassung zur nachfolgenden Modulprüfung. Der Modulbeauftragte führt mit dem Jungstudenten eine Teilnahmeberatung durch, in der festgelegt wird, auf welche Weise und in welchem Zeitraum (längstens 2 Semester) die versäumten Teilnahmeleistungen im Jungstudium nachzuholen sind. Die Ergebnisse der Teilnahmeberatung sind schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Jungstudierendenakte beizufügen. Wenn die versäumten Teilnahmeleistungen im Jungstudium nicht entsprechend erbracht werden, erfolgt der Ausschluss vom Jungstudium nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Jungstudium mit Ablauf des in der Teilnahmeberatung festgelegten Zeitraums (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium; vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2). Der Jungstudent erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- (10) Teilnahmeleistung sind insbesondere bei Gruppenlehrveranstaltungen in der Regel kontinuierlich und in gleichbleibenden Lerngruppen über den gesamten Zeitraum eines Moduls zu erbringen; über Ausnahmen entscheidet der Modulbeauftragte.
- (11) Werden Lehrveranstaltungen eines Fachs bei unterschiedlichen Fachdozenten innerhalb des Zeitraums eines Moduls besucht, ist die Erbringung der Teilnahmeleistung insgesamt nachzuweisen. Regelhaft ist dies im Unterricht im Fach Kammermusik der Fall. Dazu ist einer der Dokumentationsbögen (vergleiche Anlage 3.7) zu verwenden.

§ 11.2 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Der Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) weist für jedes Modul aus, auf welche Weise durch Prüfungsleistungen der Nachweis des Erreichens der Qualifikationsziele zu erbringen ist. Die formalen und inhaltlichen Anforderungen der Prüfungsleistungen sowie der bei der Berechnung der Abschlussnote zugrunde gelegte Wertungsfaktor des Ergebnisses sind im Modulkatalog verbindlich geregelt und dargestellt.

§ 11.2.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

- (1) Sämtliche Prüfungsleistungen des Jungstudiums müssen zu dem Zeitpunkt erbracht und bestanden werden, für den sie gemäß Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) vorgesehen sind. Im Falle des Nichtbestehens gelten die Regelungen gemäß § 11.2.8.
- (2) Auf Antrag bei der Akademieleitung können die in § 11.2.3.1 und § 11.2.3.2 aufgeführten Prüfungsleistungen durch multimedial mit elektronischen Ein- beziehungsweise Ausgabegeräten

erbrachte Prüfungsleistungen (E-Prüfungen) ersetzt werden. Vor Prüfungsabnahme muss die Gleichwertigkeit und Funktionalität einer E-Prüfung durch die Akademieleitung festgestellt werden.

- (3) Ein Jungstudent mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 erhält auf Antrag einen Nachteilsausgleich hinsichtlich der Dauer einzelner Prüfungen, der Form ihrer Erbringung sowie der Zeitspanne, in der die Prüfungen absolviert werden müssen. Maßgeblich für die Feststellung des Grads der Behinderung ist das deutsche Recht.
- (4) Eine Verschiebung der Prüfungsleistung kann durch einen Jungstudenten beantragt werden, wenn der Unterricht in einem Fach eines Moduls im laufenden Semester mehr als sechs Wochen ausgefallen ist oder eine Teilnahme aufgrund von Krankheit nicht erfolgen konnte. Die Akademieleitung führt mit dem Jungstudenten eine Teilnahmeberatung durch, in der festgelegt wird, auf welche Weise und bis zu welchem Zeitpunkt (längstens 2 Semester) die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen sind. Die getroffenen Vereinbarungen werden der Jungstudierendenakte als Protokoll beigefügt. Wenn die Prüfungsleistungen nicht wie in dem Protokoll festgelegt erbracht werden, erfolgt der Ausschluss vom Jungstudium nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Jungstudium mit Ablauf des im Protokoll vereinbarten Zeitpunkts (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium; vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2). Der Jungstudent erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- (5) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt, wenn durch den Modulbeauftragten festgestellt wurde, dass alle zu einem Modul gehörigen Testate im Jungstudienbuch vorliegen.
- (6) Prüfungsleistungen müssen individuell, eigenständig und abgrenzbar sein.
- (7) Ort und Zeitpunkt einer Prüfung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase eines Semesters durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (8) Von allen Prüfungen sind durch den Schriftführer der Prüfungskommission Protokolle (Anlage 1.5) zu erstellen und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben; diese sind der der Jungstudierendenakte beizufügen. Über diese Angaben hinaus
 - den Namen und Vornamen des Prüflings,
 - den Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
 - die Namen der Prüfer,
 - die Dauer der Prüfung,
 - die Prüfungsinhalte,
 - die Benotung sowie gegebenenfalls
 - besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuchehat ein Protokoll eine nachvollziehbare Beschreibung der Prüfungsleistung des Prüflings durch die Prüfungskommission zu enthalten, aus der sich die getroffene Bewertung ergibt.
- (9) Schriftliche Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit ebenfalls der Jungstudierendenakte beizufügen.
- (10) Ein Jungstudent kann auf Antrag Einsicht in seine Jungstudierendenakte nehmen.

§ 11.2.2 PRÜFUNGS- UND BEWERTUNGSFRISTEN

- (1) Die Ergebnisse fachpraktischer Prüfungen werden nach Beratung der Prüfungskommission bekannt gegeben.
- (2) Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen (Klausuren) wird in anonymisierter Form per Aushang oder auch auf elektronischem Weg spätestens vier Wochen nach Ablegen der Prüfung bekannt gegeben, wobei die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten sind.
- (3) Die Bewertung von Hausarbeiten muss spätestens bis Unterrichtsbeginn des Folgesemesters bekannt gegeben werden; dies kann in anonymisierter Form per Aushang oder auch auf elektronischem Weg

erfolgen, wobei die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten sind. Für die Bachelorarbeit gelten besondere Regelungen (vergleiche § 11.2.3.3).

§ 11.2.3 PRÜFUNGSFORMEN UND -INHALTE

§ 11.2.3.1 SUMMATIVE PRÜFUNGEN

- (1) Summative Prüfungsleistungen beruhen auf einer abschließenden Leistungskontrolle am Ende des Semesters.
- (2) An der Musikakademie sind im Jungstudium als summativen Prüfungsformen möglich; die verbindliche Festlegung erfolgt im Gesamtmodulkatalog (vergleiche Anlage 1.1):
Fachpraktische Prüfung
 - a. künstlerisch-praktisch: künstlerische Präsentation und Kolloquium
 - b. künstlerisch-analytisch: schriftlicher Prüfungsteil (Klausur) oder praktischer Prüfungsteil und Kolloquium
- (3) Fachpraktische Prüfungen beinhalten darüber hinaus immer ein Kolloquium. Das Kolloquium ist immer eine individuelle Prüfungsleistung. Es dauert mindestens 5 Minuten und trägt dazu bei, das Erreichen der Qualifikationsziele eines Moduls zu überprüfen beziehungsweise im Hinblick auf das Gesamtqualifikationsziel des Jungstudiums zu reflektieren.
- (4) Bei künstlerisch-praktischen fachpraktischen Prüfungen sowie bei künstlerisch-analytischen fachpraktischen Prüfungen, bei denen ein praktischer Prüfungsteil als Prüfungsform vorgesehen ist finden die Kolloquien im direkten Anschluss an die Präsentation oder den praktischen Prüfungsteil statt. Bei künstlerisch-analytischen fachpraktischen Prüfungen, bei denen eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, finden die Kolloquien innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der schriftlichen Prüfung statt. Der Termin wird mit dem Prüfungsplan bekannt gegeben.
- (5) Die künstlerische Präsentation in den künstlerisch-praktischen fachpraktischen Prüfungen erstreckt sich über mindestens zwei Drittel der jeweils vorgesehenen Prüfungsdauer. Vom Prüfling können Einzelsätze, ganze Werke und/oder Improvisationen vorbereitet werden. Programme, deren Länge die in den Modulbeschreibungen angegebene Gesamtlänge der Prüfung überschreiten, werden abgebrochen. Der wiederholte Vortrag eines Werks oder eines praktischen Prüfungsteils durch einen Jungstudenten in unterschiedlichen Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 11.2.3.2 FORMATIVE PRÜFUNGEN

- (1) Formative Prüfungsleistungen beruhen auf einer fortlaufenden Leistungskontrolle während des im Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) für das Modul vorgesehenen Zeitraums.
- (2) An der Musikakademie ist im Jungstudiums diese formativen Prüfungsform möglich: Nachweis. Ein Nachweis setzt die kontinuierliche Erbringung und Begutachtung von Studienleistungen gemäß § 11.1 dieser Studien- und Prüfungsordnung voraus. Er bleibt unbenotet. Es wird kein Protokoll der Prüfungsleistung erstellt.

§ 11.2.4 PRÜFER UND BEISITZER

- (1) Prüfungskommissionen bestehen mit Ausnahme der unter (3) genannten Prüfungen aus zwei Mitgliedern: dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten (Prüfer) und einem weiteren Dozenten (Vorsitz und Protokollführung).
- (2) Ausnahmen bestehen bei Erkrankungen oder beim zwischenzeitlichen Eintritt des Dozenten in den Ruhestand. In diesem Fall kann die Funktion des Prüfers auch von einem anderen Dozenten desselben Fachbereichs übernommen werden.

- (3) Bei allen fachpraktischen Prüfungen der Module des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach“) im Jungstudium gehören der Prüfungskommission drei oder mehr Prüfer an, darunter mindestens ein fachfremder. Dieser übernimmt auch den Prüfungsvorsitz.
- (4) Die Akademieleitung kann bei allen Modulprüfungen auch einen Prüfer bestellen, der dem Lehrkörper der Musikakademie nicht angehört, wenn er mindestens über den durch den Prüfling angestrebten Studienabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Der externe Prüfer hat volles Stimmrecht.
- (5) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin kann der Jungstudent einen Befangenheitsantrag gegen einen Prüfer stellen. Etwaige Befangenheitsgründe sind der Akademieleitung, die über den Antrag entscheidet, schriftlich darzulegen.

§ 11.2.5 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Die Präsentationen der Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach“) im Jungstudium sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse akademieöffentlich.
- (2) Die Präsentationen der Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach“) des zweiten und gegebenenfalls dritten Jahrs der Teilnahme am Jungstudiums sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich.
- (3) Ein Jungstudent kann beantragen, auch anderen als den unter (1) und (2) genannten Prüfungen als Zuhörer beizuwohnen. Voraussetzung ist in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Prüflings sowie der Prüfungskommission.

§ 11.2.6 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Für benotete Modulprüfungsleistungen sind von jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:
 - „sehr gut“ für eine hervorragende Leistung („1,0“).
 - „gut“ für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht („2,0“).
 - „befriedigend“ für eine Leistung, die weitgehend den Anforderungen entspricht („3,0“).
 - „ausreichend“ für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt („4,0“).
 - „mangelhaft“ für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt („5,0“).
 - „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ mit der Folge des Ausschlusses von der Prüfung und von Wiederholungsprüfungen
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen kann jeder einzelne Prüfer die Noten zwischen „1,0“ und „4,0“ um „0,3“ auf Zwischenwerte anheben oder absenken. Die Noten „0,7“ und „4,3“ sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Benotung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Bei der Berechnung der Note für die Prüfungsleistung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit „4,0“ oder besser bewertet wurde.
- (5) Besteht eine Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern, geben alle Mitglieder unmittelbar nach Beendigung der Prüfungsleistung des Jungstudenten schriftlich einen Bewertungsvorschlag ab. Der Vorsitzende berechnet das vorläufige Prüfungsergebnis. Anschließend werden sowohl die Prüfungsleistung als auch deren Bewertung diskutiert. Abschließend kann auf Wunsch mindestens eines Mitglieds der Prüfungskommission eine Wiederholung des Bewertungsvorgangs (wieder schriftlich) und der Berechnung des Prüfungsergebnisses erfolgen.

§ 11.2.7 VERSÄUMNIS, TÄUSCHUNG, RÜCKTRITT, ORDNUNGSVERSTOSS, SCHUTZVORSCHRIFTEN

- (1) Kann ein Jungstudent aus triftigem, von ihm nicht zu vertretenden Grund an einer Prüfung nicht teilnehmen, muss er diese Gründe gegenüber der Akademieleitung unverzüglich schriftlich offenbaren und nachweisen. Im Krankheitsfall hat der Jungstudent unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Akademieleitung die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „mangelhaft“ („5,0“) bewertet, wenn der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne Grund im Sinne von Absatz 1 versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen, von ihm nicht zu vertretenden Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Versucht ein Jungstudent nachweislich das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ bewertet. Sie kann nicht durch andere Prüfungsleistungen ausgeglichen werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Verfahren zum Nachweis der Prüfungsleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners.

§ 11.2.8 WIEDERHOLBARKEIT VON PRÜFUNGEN

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit „4,1“ und schlechter bewertet wurden, können einmal wiederholt werden, im Pflichtbereich III („Musiktheoretischer Bereich“) ist eine zweimalige Wiederholung möglich.
- (3) Mit dem Jungstudenten ist durch den Modulbeauftragten eine Teilnahmeberatung nach Möglichkeit während der laufenden Prüfungsphase, spätestens aber bis 14 Tage nach Beginn des Unterrichtszeitraums des nachfolgenden Semesters, durchzuführen, deren Ergebnisse schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Jungstudierendenakte beizufügen sind. Ohne Durchführung der Teilnahmeberatung erfolgt keine Zulassung zur Wiederholungsprüfung. Ist das Versäumnis der Teilnahmeberatung auf den Jungstudenten zurückzuführen, erfolgt nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Jungstudium der Ausschluss vom Jungstudium nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium; vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2). Der Jungstudent erhält eine schriftliche Mitteilung.
- (4) Wird die Wiederholungsprüfung oder die zweite Wiederholungsprüfung im Pflichtbereich III („Musiktheoretischer Bereich“) nicht bestanden, erfolgt nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Jungstudium der Ausschluss vom Jungstudium mit der Feststellung des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium; vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2). Der Jungstudent erhält eine schriftliche Mitteilung.

§ 11.3 NACHHOLUNG VON TEILNAHME - UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM JUNGSTUDIUM

- (1) Nichterbrachte Teilnahme- und Prüfungsleistungen im Jungstudium können im Umfang von höchstens 10 ECTS im darauffolgenden Jahr der Teilnahme am Jungstudium nachgeholt werden, sofern diese nicht im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Einzelunterrichts des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach“) oder Wahlpflichtbereich II („Zweifach oder Begleitpraxis“) stehen. Dem Jungstudenten ist der Umfang der nichterbrachten Teilnahme- und Prüfungsleistungen sowie die Frist zu deren Erbringung (längstens zwölf Monate) schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Fristüberschreitung erfolgt nach Maßgabe des Vertrags über die Teilnahme am Jungstudium der Ausschluss vom Jungstudium mit dem Ablauf der in Satz 2 genannten Frist (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium; vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2). Der Jungstudent erhält eine schriftliche Mitteilung.

- (2) Stehen die nichterbrachten Teilnahme- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Einzelunterrichts des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach“) oder Wahlpflichtbereich II („Zweitfach oder Begleitpraxis“) und können vom Jungstudenten hierfür keine triftigen Gründe entsprechend § 13.2, Absatz 1 vorgebracht werden, erfolgt nach Maßgabe des Vertrags über die Teilnahme am Jungstudium der Ausschluss vom Jungstudium mit dem Ablauf des Jahrs der Teilnahme am Jungstudium, in dem die Nichterbringung festgestellt wurde (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium; vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2). Der Jungstudent erhält eine schriftliche Mitteilung.
- (3) Wird die Nichterbringungen von Teilnahme- und Prüfungsleistungen aus Absatz 1 im 4. Jahr der Teilnahme am Jungstudium festgestellt, können diese auch nach Abschluss des Studiums erbracht werden. Das Jungstudium endet nach § 15. Die Teilnahme- und Prüfungsleistungen können vom Jungstudenten extern als Gasthörer erbracht werden.
- (4) Übersteigen die Versäumnisse eines Jungstudenten die Zahl von 10 ECTS und können hierfür keine triftigen, nicht vom Jungstudenten zu vertretenden Gründe geltend machen, erfolgt der Ausschluss vom Jungstudenten nach Maßgabe des Vertrags über die Teilnahme am Jungstudium mit Ablauf des Jahrs der Teilnahme am Jungstudium, in dem die Nichterbringung festgestellt wurde (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium; vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2). Der Jungstudent erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 12 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON TEILNAHME- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 12.1 ZIELSETZUNG UND VORAUSSETZUNGEN DER ANERKENNUNG VON TEILNAHME- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Teilnahme- und Prüfungsleistungen, die in inhaltlich verwandten, nach den Kriterien des Europäischen Hochschulraums akkreditierten oder zertifizierten Jungstudien an vergleichbaren Studien- oder Ausbildungseinrichtungen im In- oder Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Teilnahme- und Prüfungsleistungen, die in inhaltlich verwandten (vornehmlich künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen), aber nicht nach den Kriterien des Europäischen Hochschulraums akkreditierten Ausbildungs- oder Studiengängen beziehungsweise zertifizierten Weiterbildungsangeboten an vergleichbaren Studien- oder Ausbildungseinrichtungen im In- oder Ausland erbracht wurden, können auf Antrag ebenfalls anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Bereits an anderen vergleichbaren Studien- oder Ausbildungseinrichtungen abgelegte Prüfungsleistungen, die gemäß den dort geltenden Prüfungsordnungen nicht bestanden wurden, werden ebenfalls bezüglich ihrer Wiederholbarkeit im Jungstudium an der Musikakademie angerechnet.
- (4) Gleichwertigkeit bereits erbrachter Teilnahme- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese den im Jungstudium an der Musikakademie vorgesehenen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen oder Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Die Beweislast dafür, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt, liegt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle.
- (5) Bei der Anerkennung im Ausland erbrachter Teilnahme- und Prüfungsleistungen werden die Regelungen der Lissabon-Konvention zu Grunde gelegt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.
- (6) Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erbrachter Teilnahme- und Prüfungsleistungen im Zweifel zu Gunsten eines Jungstudenten zu entscheiden.

- (7) Auf Antrag bei der Akademieleitung können Teilnahme- und Prüfungsleistungen auch durch anderweitig im Lehrveranstaltungsangebot der Musikakademie erbrachte Leistungen ersetzt werden, wenn das Erreichen der Qualifikationsziele eines Modules auch durch die Erbringung dieser Ersatzleistungen gewährleistet ist.
- (8) Die Anerkennung kann zur Verkürzung der individuellen Dauer der Teilnahme am Jungstudium durch Einstufung in ein höheres Semester im Jungstudium führen.

§ 12.2 ZIELSETZUNG UND VORAUSSETZUNGEN DER ANRECHNUNG VON TEILNAHME- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Zur Förderung der Durchlässigkeit im Bildungswesen können Kenntnisse und Fertigkeiten, die außerhalb der Musikakademie vor Beginn des Jungstudiums erworben wurden oder nach dessen Beginn jungstudienbegleitend erworben werden, auf Antrag als Teilnahmeleistung im maximalen Umfang von 20 ECTS im Jungstudium angerechnet werden, wenn diese im Hinblick auf die Lehrinhalte und das Qualifikationsziel des Jungstudiums als gleichwertig anzusehen sind. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend.

§ 12.3 VERFAHREN ZUR ANRECHUNG UND ANERKENNUNG

- (1) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Jungstudiums erworben wurden, trifft die Akademieleitung auf der Grundlage der mit der Bewerbung zur Aufnahmeprüfung eingereichten Unterlagen. Das Ergebnis wird dem Jungstudenten mit der Mitteilung über die Möglichkeit der Zulassung zum Jungstudium schriftlich mitgeteilt (vergleiche § 6).
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen, die jungstudienbegleitend (zum Beispiel während eines Auslandsaufenthaltes) erworben wurden, trifft die Akademieleitung. Entsprechende Anträge sind zu Beginn des Jahres der Teilnahme am Jungstudium bei der Akademieleitung zu stellen, in dem die Teilnahme- oder Prüfungsleistung laut Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) vorgesehen ist. Die Entscheidung erfolgt durch die Akademieleitung nach Vorlage entsprechender Nachweise.
- (3) Werden außerhalb der Musikakademie erworbene Teilnahme- und Prüfungsleistungen anerkannt beziehungsweise Kenntnisse und Fertigkeiten angerechnet, sodass der Jungstudent von der Teilnahme an einem Modul befreit ist, wird dies im Abschlusszertifikat mit dem Vermerk „anerkannt“ beziehungsweise „angerechnet“ gekennzeichnet. Die ECTS werden entsprechend dem Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) vergeben. Hingegen werden Noten nicht übernommen oder bei der Berechnung der Abschlussnote des Jungstudiums an der Musikakademie berücksichtigt.

§ 13 BESONDERE REGELUNGEN

§ 13.1 TEILNAHMEPFLICHT

- (1) Die Musikakademie legt die Anfangs- und Endzeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen fest. Es besteht Teilnahmepflicht.
- (2) Kann ein Jungstudent im Ausnahmefall an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Tages nicht oder nicht in vollem Umfang teilnehmen, muss er dies gegenüber dem jeweiligen Dozenten anzeigen. In Ausnahmefällen kann die Akademieleitung festlegen, dass die Anzeige ihr gegenüber zu erfolgen hat und ein ärztliches Attest vorzulegen ist. Der Dozent beziehungsweise die Akademieleitung entscheidet, ob er oder sie die durch den Jungstudenten vorgebrachten Gründe für das Fehlen anerkennt.
- (3) Werden ein gesamter Unterrichtstag oder mehrere Unterrichtstage versäumt, hat der Jungstudent die Akademieleitung über seine Gründe zu informieren. Die Akademieleitung entscheidet, ob sie die durch den Jungstudenten vorgebrachten Gründe für das Fehlen anerkennt.

- (4) Ab dem 4. Krankheitstag muss der Akademieleitung ein ärztliches Attest vorliegen.
- (5) Fehlt ein Jungstudent unentschuldig, wird unabhängig von der Anzahl der Fehlstunden kein Testat für die Lehrveranstaltung vergeben.
- (6) Wird kein Testat vergeben, gilt die entsprechende Teilnahmeleistung als nicht erbracht. Es gelten die Rechtsfolgen nach § 11.1.1, Absatz 10.
- (7) Wenn festgestellt wird, dass die Fehlzeiten eines Jungstudenten in einem zu wiederholenden Modul mehr als 25% betragen, erfolgt nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Jungstudium der sofortige Ausschluss vom Jungstudium (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium; vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2.2). Der Jungstudent erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- (8) Die Musikakademie ist nicht verpflichtet, bei der Lehrveranstaltungsorganisation Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederholung der Erbringung von Teilnahmeleistungen zu nehmen.
- (9) Nicht angerechnet auf die Anwesenheitsquote für das Jahr der Teilnahme am Jungstudium werden Befreiungen eines Jungstudenten von der Teilnahme am Unterricht durch die Akademieleitung.
- (10) Macht ein Jungstudent durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen nicht in der Lage ist, Teilnahme- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, wird er zu einer Teilnahmeberatung eingeladen. Dabei kann im Einzelfall vereinbart werden, wie und in welchem Zeitraum (höchstens zwölf Monate) die Teilnahme- und Prüfungsleistungen gegebenenfalls auch außerhalb der Musikakademie erbracht werden können. Die Ergebnisse der Teilnahmeberatung sind schriftlich festzuhalten sowie als Protokoll der Jungstudierendenakte beizufügen.
- (11) Geht der Jungstudent während einer Krankschreibung nachweislich Aktivitäten nach, deren Inhalt oder Umfang Teilnahme- oder Prüfungsleistungen im Jungstudium gleichzusetzen ist, erfolgt nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Jungstudium der sofortige Ausschluss vom Jungstudium durch die Aufhebung des mit ihm geschlossenen Vertrages über die Teilnahme am Jungstudium (vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2.2) seitens der Musikakademie. Der Jungstudent erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 13.2 BEURLAUBUNGEN

- (1) Aus nachfolgenden Gründen können Beurlaubungen von bis zu zwei Semestern beantragt werden:
 1. eigene Erkrankung
 2. Kindeserziehung
 3. Pflege Angehöriger 1. Grades, deren zeitlicher Umfang die Erbringung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen/ in quantitativer wie qualitativer Hinsicht für eine Dauer von mehr als vier Wochen unmöglich macht.
 4. Von der Schulleitung der allgemeinbildenden Schule genehmigte oder befürwortete Schulaufenthalte von mehr als sechsmonatiger Dauer (Jungstudium)
 5. Freiwilligendienst
 6. Militärdienst im Heimatland
 7. befristete Aufnahme einer Berufstätigkeit zur Finanzierung des Studiums oder finanzielle Not
 8. Fälle von höherer Gewalt
- (2) Bei Schwangerschaft oder Mutterschutz ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.
- (3) Bei Kindeserziehung kann im Anschluss an die Beurlaubung ein Teilzeitstudium beantragt werden.

- (4) Der beantragte Zeitraum wird nicht auf reguläre Dauer der Teilnahme am Jungstudium angerechnet, sondern verlängert diese. Die Genehmigung des Antrags gilt als Nachtrag zum Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium (vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2).
- (5) Einem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (6) In einem genehmigten Urlaubssemester können keine Teilnahme- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 13.3 CHOR- UND ORCHESTERORDNUNG IM JUNGSTUDIUM

- (1) Für einen Jungstudenten besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung im Akademiechor oder im Akademieorchester entsprechend den Regelungen des Modulkatalogs JSt (vergleiche Anlage 3.2).
- (2) Die Gesamtarbeitsbelastung von bis zu zwei Unterrichtswochen pro Jahr der Teilnahme am Jungstudium kann im Rahmen von Projektarbeit auf den Pflichtbereich II („Künstlerisch-praktischer Bereich“) übertragen werden.
- (3) Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen hat grundsätzlich zur Folge, dass auch der Hauptfach- und Kammermusikunterricht für den Jungstudenten im gleichen Zeitraum ausfällt.
- (4) Anrechenbar im Sinne von §12 ist im Jungstudium auf Antrag folgende außerhalb der Musikakademie erbrachten Teilnahmeleistungen im Jungstudium die Mitwirkung in einem überregionalen Jugendchor oder -orchester
- (5) Die Nachweispflicht über die Gleichwertigkeit der außerhalb der Lehrveranstaltungen der Musikakademie erbrachten Teilnahmeleistungen im Jungstudium liegt beim Jungstudenten. Im Falle der Anrechnungen von Leistungen im Jungstudium ist mit dem Antrag des Jungstudenten der Akademieleitung eine Stellungnahme des jeweiligen Hauptfachdozenten vorzulegen.
- (6) Belegt ein Jungstudent ein Orchesterinstrument als Zweitfach oder als Erweiterungsfach, kann die Einteilung ins Akademieorchester oder in den Akademiechor erfolgen.
- (7) Belegt ein Jungstudent ein Blasinstrument als Haupt-, Zweit- oder Erweiterungsfach, entscheidet der jeweilige Fachdozent in Absprache mit dem Orchesterleiter über die Besetzungsliste des Akademieorchesters während eines Semesters. Ein nichteingeteilter Jungstudent nimmt am Akademiechor teil.
- (8) Belegt ein Jungstudent Gesang als Zweitfach oder als Erweiterungsfach, kann die Einteilung ins Akademieorchester oder in den Akademiechor erfolgen.
- (9) Belegt ein Jungstudent Gesang als freiwilliges Nebenfach, ist er zur Mitwirkung im Vokalensemble der Musikakademie verpflichtet.
- (10) Die Kontrolle der Anwesenheit erfolgt bei den Proben des Akademiechors oder Akademieorchesters ab 15 Minuten vor Probenbeginn und endet mit dem Probenbeginn. Trifft ein Jungstudent nach Probenbeginn ein und kann er hierfür keine triftigen Gründe darlegen, gilt er als unentschuldigend fehlend.
- (11) Pausen während der Proben des Akademiechors oder Akademieorchesters gelten nicht als Probenzeit.

§ 13.4 KAMMERMUSIK

- (1) Als studien- oder prüfungsleistungsrelevante Kammermusikensembles gelten Besetzungen ab 3 studentischen Mitwirkenden, es sei denn, das instrument- beziehungsweise stimmfachtypische Repertoire weist keine ausreichende Anzahl an Originalwerken auf oder es lassen sich aus der Studentenschaft der Musikakademie keine Ensembles dieser Größe zusammenstellen. Über Ausnahmen befindet das Modulgremium des Pflichtbereichs II („Künstlerisch-praktischer Bereich“) auf Antrag eines Jungstudenten. Über gewährte Ausnahmen ist der Prüfungsausschuss der Musikakademie zu informieren.
- (2) Zu Beginn des Semesters, in dem eine Prüfung abzulegen ist, ist mit allen Mitwirkenden eines Kammermusikensembles eine Teilnahmeberatung durchzuführen. Das Ergebnis der Teilnahmeberatung ist schriftlich festzuhalten und dem Modulbeauftragten mitzuteilen.

- (1) Dozenten müssen begründete Zweifel an dem Willen eines Jungstudenten zur Erbringung von Teilnahmeleistung gemäß § 11 gegenüber der Akademieleitung anzeigen. Begründete Zweifel liegen vor, wenn ein Jungstudent über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen vorsätzlich Teilnahmeleistungen im Jungstudium im Sinne von § 11.1 nicht erbringt und dadurch seine erfolgreiche Teilnahme am Jungstudium gefährdet ist.
- (2) Nach einer solchen Anzeige befragt die Akademieleitung mindestens drei andere Dozenten, bei denen der Jungstudent im Semester der Anzeige Lehrveranstaltungen besucht, zu dessen Leistungsbereitschaft.
- (3) Führt die Befragung zu keiner Bestätigung der Sichtweise des anzeigenden Dozenten, lädt die Akademieleitung den Jungstudenten und den Dozenten zu einem Beratungsgespräch ein. Darüber hinaus kann der Jungstudent gegenüber der Akademieleitung seinen Wunsch nach Teilnahme einer weiteren Person seines Vertrauens zur Wahrung seiner Rechte anzeigen. Diese Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Termin schriftlich erfolgen.
- (4) Bestätigt die Befragung die Sichtweise des anzeigenden Dozenten, führt die Akademieleitung mit dem Jungstudenten eine Teilnahmeberatung durch, deren Ergebnisse schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Jungstudierendenakte beizufügen sind. Dabei ist dem Jungstudenten insbesondere eine Frist (längstens vier Wochen) zu nennen, in der er die versäumten Teilnahmeleistungen im Jungstudium nachzuholen hat. Erfüllt er die Vereinbarung nicht setzt die Akademieleitung einen Termin für eine Leistungsüberprüfung mindestens in dem Unterrichtsfach des Dozenten, der die Anzeige vortrug, sowie gegebenenfalls in einem weiteren der laut Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) während des Jahr der Teilnahme am Jungstudiums der Anzeige vorgesehenen Unterrichtsfächer fest. Der Termin der Leistungsüberprüfung ist dem Jungstudenten mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihm mit diesem Schreiben Auskunft über die Inhalte der Leistungsüberprüfung zu geben. Das Ergebnis der Leistungsüberprüfung ist schriftlich festzuhalten und der Jungstudierendenakte als Protokoll beizufügen.
- (5) Besteht er diese Leistungsüberprüfung nicht, erfolgt der Ausschluss vom Jungstudium nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Jungstudium (vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2) zum Datum der nichtbestandenen Leistungsüberprüfung (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium; vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2). Der Jungstudent erhält hierüber eine Mitteilung
- (6) Die Prüfungskommission besteht aus der einem Vertreter der Akademieleitung, dem Fachdozenten und einem weiteren Vertreter des Fachbereichs oder Modulgremiums, zu dem das geprüfte Fach zählt, sowie einem weiteren Dozenten aus dem Kollegium der Musikakademie, die vom Jungstudenten benannt wird.
- (7) Leistungsüberprüfungen können einmal innerhalb von längstens vier Wochen wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung ist dem Jungstudenten schriftlich mitzuteilen. Wird die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Jungstudium der Ausschluss vom Jungstudium. Der mit dem Jungstudenten geschlossene Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium (vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2.2) endet mit der Feststellung des Nichtbestehens.

Es gelten die Hausordnung und die Bibliotheksordnung der Musikakademie in der jeweils aktuellen Fassung.

- (1) Elektronische Endgeräte dürfen in Lehrveranstaltungen der Musikakademie nur genutzt werden, wenn die Verwendung den Unterrichtszwecken dient und der Dozent dieser zustimmt.
- (2) Ein Dozent der Musikakademie ist befugt, über den Verbleib des elektronischen Endgeräts eines Studenten bei einer anderen Verwendung als in Absatz 1 beschrieben für die Dauer der Lehrveranstaltung zu bestimmen.

§ 14 STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG

- (1) Die Musikakademie fördert die gemeinsame Selbstverwaltung aller Studierenden, Jungstudierenden und Weiterbildungslehrgangsteilnehmenden (nachfolgend: studentische Selbstverwaltung).
- (2) Die Teilnahme an den Organen der studentischen Selbstverwaltung ist jedem Studenten, Jungstudenten und Weiterbildungslehrgangsteilnehmer zu ermöglichen.
- (3) Für die Vertretung der Belange und Interessen ihrer Gesamtheit gegenüber der Akademieleitung und in den Kollegialorganen der Musikakademie wählen die Studierenden, Jungstudierenden und Weiterbildungslehrgangsteilnehmenden zu Beginn eines Semesters in geheimer Wahl während einer Vollversammlung bis zu acht Mitglieder der Vertretung der Studierenden, Jungstudierenden und Weiterbildungslehrgangsteilnehmenden (nachfolgend: Studierendenvertretung).
- (4) Die Studierendenvertretung vertritt darüber hinaus auf Wunsch eines Jungstudenten dessen individuelle Belange und Interessen gegenüber der Musikakademie oder einem Dozenten der Musikakademie. Hier kooperiert sie gegebenenfalls mit den Vertrauensdozenten der Musikakademie.
- (5) Die Studierendenvertretung hat ein Anhörungsrecht in den sich aus Absatz 3 und 4 ergebenden Belangen.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenvertretung geben sich selbstständig eine Geschäftsordnung einschließlich Aufgabenverteilung. Die Akademieleitung ist über die Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu informieren.
- (7) Die Studierendenvertretung nimmt regelhaft an Sitzungen folgender Kollegialorgane teil:
 - Gesamtkonferenz
 - Leitungskonferenz
- (8) An den Sitzungen folgender Kollegialorgane kann die Studierendenvertretung auf Wunsch teilnehmen:
 - Fachbereichskonferenz
 - Modulgremium

Die Studierendenvertretung ist durch den Fachbereichssprecher/den Modulbeauftragten über den Termin und den Ort der Konferenz mit einem Vorlauf von 2 Wochen zu informieren. Das Interesse an der Teilnahme ist durch die Studierendenvertretung bis eine Woche vor der Abhaltung der Konferenz gegenüber dem Fachbereichssprecher/dem Modulbeauftragten zu bekunden.
- (9) Die Studierendenvertretung kann die Akademieleitung/den Fachbereichssprecher/den Modulbeauftragten im Zusammenhang mit den Regelungen aus Absatz 3 und 4 bitten, eine Konferenz anzuberaumen. Diese muss innerhalb von vier Wochen nach der Geltendmachung des Anhörungsrechts aus Absatz 7 erfolgen.
- (10) In den Kollegialorganen ist die Studierendenvertretung in folgender Weise stimmberechtigt:
 - Gesamtkonferenz: eine Stimme je anwesendem Vertreter
 - Leitungskonferenz: eine Stimme
 - Fachbereichskonferenz: eine Stimme
 - Modulgremium: eine Stimme
- (11) Die Studierendenvertretung nimmt mit beratender Stimme an Auswahlverfahren zu Stellenbesetzung der Musikakademie teil.

- (12) Die Studierendenvertretung hat das Anrecht eines regelmäßigen Gesprächstermins mit der Akademieleitung (mindestens einmal im Monat während der Lehrveranstaltungszeiten der Musikakademie).
- (13) Die Studierendenvertretung führt zum Ende eines Semesters eigenständig die regelmäßigen studentischen Evaluationen (vergleiche Anlage 1.4.1) durch. Das Verfahren zur Erhebung bedarf im Vorfeld der Zustimmung der Akademieleitung, mit der die Ergebnisse im Anschluss zu erörtern und gegebenenfalls Einvernehmen über das weitere Vorgehen zu erzielen sind.

§ 15 ABSCHLUSS DES JUNGSTUDIUMS

- (1) Das Jungstudium endet zum im Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium (vergleiche Anlage 3.1.1.1/3.1.1.2) ausgewiesenen Datum, soweit das Jungstudium nicht zuvor durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung endet.
- (2) Wird das Jungstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält der Jungstudent einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Teilnahme- und Prüfungsleistungen durch die Musikakademie.

§ 16 GESAMTNOTE

- (1) Die Gesamtnote des Jungstudiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen der einzelnen Module, wobei die Wertungsfaktoren, wie im Modulkatalog JSt (Anlage 3.2) ausgewiesen, einbezogen werden. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote wird durch eine relative Einordnung gemäß ECTS Users' Guide in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt.

§ 17 UNGÜLTIGKEIT DES ABSCHLUSSES DES JUNGSTUDIUMS

Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird diese Prüfung nachträglich für „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ erklärt und damit das erreichte Zertifikat ungültig.

§ 18 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Vermerke und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der Akademieleitung zu stellen, die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 19 ZERTIFIKATE UND CERTIFICATE SUPPLEMENT

- (1) Ein Absolvent des Jungstudiums erhält ein Zertifikat (vergleiche Anlage 3.5.1/3.5.2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Benotung der letzten Prüfungsleistung bekannt gegeben wurde.
- (2) Ein Zertifikat beinhaltet Angaben zum Titel und Arbeitsaufwand sowie zu den vom Jungstudenten erzielten Prüfungsergebnissen aller Module.
- (3) Das Zertifikat des Jungstudiums berechtigt nicht dazu, eine Abschlussbezeichnung zu führen.
- (4) Die Aushändigung Zertifikats erfolgt nach Überprüfung eventueller finanzieller Ansprüche der Musikakademie und dem Nachweis der Rückgabe sämtlichen an den Jungstudenten entliehenen Inventars einschließlich der Medien der Bibliothek der Musikakademie. Außerdem ist eine Absolventenbefragung auszufüllen.

- (5) Dem Zertifikat wird als Ergänzung ein Certificate Supplement (vergleiche Anlage 3.6.1/3.6.2) beigelegt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (6) Das Certificate Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:
- identifizierende Angaben zur Person des Absolventen,
 - identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution,
 - Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Jungstudiums
 - Angaben zur Form des Jungstudiums, zu Inhalten des Jungstudiums und Erfolg im Jungstudium,
 - Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),
 - gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Jungstudium des Absolventen sowie
 - Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).
- (7) Hat ein Absolvent über die laut Modulkatalog JSt (vergleiche Anlage 3.2) verpflichtenden Teilnahme- und Prüfungsleistungen des Jungstudiums zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistungen an der Musikakademie erbracht, die qualitativ und quantitativ Modulprüfungen entsprechen und für ihn innerhalb des Jungstudiums nicht verpflichtend waren, erhält er darüber eine Bescheinigung in Form eines Zertifikats als Anhang zum Zertifikat (vergleiche Anlage 1.3.1 oder 1.3.2), das sowohl die Teilnahme- und Prüfungsleistungen als auch die erzielten Prüfungsergebnisse einzeln ausweist.

§ 20 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Ordnung gilt für Jungstudierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 an der Musikakademie zugelassen werden. Jungstudierende, die bereits einen Vertrag über die Teilnahme am Jungstudium mit der Musikakademie abgeschlossen haben, können auf Antrag ihr Studium unter dieser Ordnung fortsetzen. Die bisher erworbenen Teilnahme- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall anerkannt im maximalen Umfang von 180 ECTS.

§ 21 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Teilnahme und Prüfungsordnung für das Jungstudium wurde durch die Gesamtkonferenz der Musikakademie am 11. Oktober 2021 beschlossen; sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Kassel, den